Satzung des Fördervereins der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz und der SV-Arbeit in Rheinland-Pfalz allgemein.
Dies geschieht insbesondere in Form von:

a) Unterstützung (finanziell, materiell oder personell) von Aktivitäten der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz auf Grundlage des jeweiligen von der Landeskonferenz der Schülerinnen und Schüler beschlossenen Arbeitsprogramms;
   Vernetzungsarbeit zwischen ehemaligen und amtierenden Mitgliedern der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz;
b) Unterstützung (finanziell, materiell oder personell) von Projekten mit direktem Bezug zur SV-Arbeit;
c) eigenständiger Erarbeitung von Texten und Materialien im Sinne des Vereinszwecks, die der LandesschülerInnenvertretung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können.

§ 3 Mittelverwendung, Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Für evtl. Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern und Gläubigerinnen nur das Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ganze Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik Regionalgruppe Rheinland-Pfalz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des oben beschriebenen Vereinszwecks zu verwenden hat.

(4) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Spenden und Beiträgen. Zweckgebundene Spenden dürfen nur dementsprechend verwendet werden.

(5) Der Verein darf Verträge abschließen, deren finanzielle Auswirkungen gedeckt sein müssen.

(6) Ausgaben müssen generell gedeckt sein.

(7) Alle Finanzvorgänge unterliegen der Prüfung der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person darf Mitglied des Fördervereins werden. Soweit der Bewerber oder die Bewerberin noch nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

(2) Der Eintritt ist zu jedem Ersten eines Monats möglich.

(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder, anerkannt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand des Vereins einzureichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
a) freiwilligen Austritt
b) Tod
c) Ausschluss

(2) Für den Austritt ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich. Diese kann jederzeit ohne Nennung von Gründen vorgenommen werden.

(3) Der Austritt ist zu jedem Ersten eines Monats möglich.

(4) Bereits im Voraus für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(5) Als Gründe für den Ausschluss können gelten:
a) Handlungen, die dem Bestreben des Vereins zuwiderlaufen,
b) fortlaufende Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

(6) In den angegebenen Fällen entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem
betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe
bekannt zu machen.

(7) Gegen den Beschluss steht dem betreffenden Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgelegt

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
a) 1. Vorsitzender/m
b) 2. Vorsitzender/m
c) Schatzmeister/in
d) Schriftführer/in

(2) Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur
Neuwahl im Amt.

(3) Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich, jedoch sollen die Trägerinnen und Träger der Ämter 1. und 2. Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in bei ihrer Wahl das 27te Lebensjahr nicht überschritten haben, um eine Bindung an die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

(4) Wählbar ist jedes Mitglied, das nachweislich mindestens ein Schuljahr einer Schule in Rheinland-Pfalz besucht hat.

(5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in (vgl. §8 (1) a), b), c)). Jede/r der vorgenannten ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(6) Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Ihr obliegt vor allem:

a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
d) Wahl des neuen Vorstandes;
e) Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern;
f) Abwahl des Vorstandes;
g) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse (vgl. §5, Abs. 7);
h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
i) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks;
j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
k) der Beschluss einer Beitragsordnung.

(3) Der Landesvorstand der LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz ist aufzufordern zur Mitgliederversammlung einen inhaltlichen Bericht über die aktuelle Arbeit vorzulegen und vorzutragen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind bis sieben Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand
einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zu verschicken.

(6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

(9) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies aus Sicht des Vorstands erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks und der Satzung

(1) Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind und dies vorher auf der Tagesordnung angekündigt wurde.

(2) Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind und dies vorher auf der Tagesordnung angekündigt wurde.

(3) Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in §11 Abs. 3 angegebenen Mehrheit beschlussfähig.

(5) In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit
hinzuweisen.

§ 12 Schlussbestimmung

Die am 19.10.2010 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

--
Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Fördervereins am 19.10.2010 in Mainz
Geändert auf der 1. Mitgliederversammlung des Fördervereins am 27.12.2011 in Mainz